Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Weilburg an der Lahn

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBI. I S. 970) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg an der Lahn in ihrer Sitzung am 16. Juni 2011 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Weilburg an der Lahn beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Weilburg an der Lahn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolz- und Basketballplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkdecks, Zentraler Omnibusbahnhof, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Zum Innenstadtbereich der Stadt Weilburg gehören folgende Straßen in abschließender Aufzählung:
- Steinerne Brücke
- Niedergasse
- Marktstraße
- Vorstadt
- Turmgasse
- Hinter dem Rathaus
- Hainallee
- Im Bangert
- Mühlberg
- Mauerstraße
- Pfarrgasse
- Schulgasse
- Bogengasse
- Schwanengasse
- Marktplatz
- Schlossplatz
- Langgasse
- Neugasse
- Über dem Hainberg
- Ritsche
- Jonasengässchen
- Schlossstraße

§ 3 Grob störendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Flächen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu beeinträchtigen.
- (2) Das Betteln durch Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln sind verboten.
- (3) Auf öffentlichen Anlagen oder Flächen ist nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr anzubieten.
- (4) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Stadt Weilburg außerhalb von Campingoder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten.

Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit von Durchreisenden wird von dem Verbot nicht berührt.

(5) Der nicht zweckmäßige Aufenthalt in Parkhäusern ist nicht gestattet.

§ 4 Nutzung öffentlicher Anlagen und Verkehrsflächen

(1) Anpflanzungen dürfen nicht betreten oder bespielt werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Anpflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

Gleiches gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßen begleitende Anpflanzungen.

- (2)Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung.
- (3) In öffentlichen Anlagen dürfen gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weilburg an der Lahn nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für das Verteilen von Handzetteln in öffentlichen Anlagen.

Durch die Verteilung von Handzetteln entstandene Verschmutzungen sind vom Verteiler unaufgefordert unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Das Grillen ist in öffentlichen Anlagen außerhalb von Grillplätzen untersagt.
- (5) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten (z.B. Kinderfahrräder, Roller, etc.) Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen befahren werden. Die Stadt Weilburg an der Lahn kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen generell das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (6) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

§ 5

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten öffentlichen Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, etc.) ohne Erlaubnis der Stadt Weilburg anzubringen oder anbringen zu lassen.

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Das Plakatieren im Innenstadtbereich ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Veranstaltungstermin unaufgefordert wieder zu entfernen.

- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Weilburg an der Lahn zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat diese Personen vor der Überlassung über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren und sich die Vornahme der Belehrung unverzüglich bestätigen zu lassen.
- (3) Wer entgegen des Verbotes nach Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gem. Abs. 1 hingewiesen wird.
- (4) Die Stadt Weilburg an der Lahn kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen ist nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 7 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nur für die Dauer eines Tages während der Durchreise als Unterkunft genutzt werden.
- (2) Anhänger und sonstige Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen (siehe § 2 Begriffsbestimmungen) nicht abgestellt werden, soweit sie dort im Wesentlichen als Werbeträger dienen oder zum Zwecke der Plakatierung verwendet werden.

§ 8a Wildlebende Tiere

Wildlebende Tiere insbesondere Wasservögel (z.B. Enten, Schwäne, Blesshühner), Tauben und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

§ 8 b Hunde

- (1) Die Verpflichtungen, die sich aus diesem Paragraphen ergeben, treffen sowohl den Halter als auch die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Hundeführer).
- (2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (3) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen ohne Begleitung einer Person, die nicht mindestens durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund nur solchen Personen zur Aufsicht anvertraut wird, die eine Beachtung dieser Gefahrenabwehrverordnung gewährleisten.

- (4) Hunde sind bei Anwesenheit einer Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer
- 1. in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen,
- 2. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
- 3. in unterirdischen Anlagen
- an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.
- (5) Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde außerhalb der Ortschaften in Feld- und Waldnähe anzuleinen. Die Brut- und Setzzeit wird auf den Zeitraum vom 01.03. 15.06. eines jeden Jahres festgelegt.
- (6) Die Vorschriften gelten nicht für Diensthunde von Behörden sowie Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagdund Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.
- (7) Die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben hiervon unberührt.

§ 9a

Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze und Basketballplätze

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 12 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

Auf Kinderspielplätzen ist das Frisbeespielen verboten.

(2) Kinderspielplätze dürfen täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Bolz- und Basketballplätze dürfen täglich von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem jeweiligen Zweck genutzt werden.

§ 9 b

Skateboard- und Inlineskatefahren, Ball und Frisbeespiele

- (1) Das Skateboard- und Inlineskatefahren etc. sowie jegliches Ball- und Frisbeespielen ist innerhalb öffentlicher Parkhäuser untersagt.
- (2) Die Stadt Weilburg a. d. Lahn kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 zulassen.

§ 10

Behälter für Rohstoffrückgewinnung

Das Einfüllen in Glascontainer ist nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 11 Feuer

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen darf offenes Feuer nicht entzündet oder unterhalten werden. Die Stadt Weilburg an der Lahn kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 12 Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen zu sichern.

§ 13 Herausstellen der Abfallbehälter

Abfallbehältnisse (Mülltonnen, Müllsäcke o. Ä.) sollen frühestens am Vorabend vor der Leerung an die Straße gestellt werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse schnellstmöglich wieder von den Straßen und Gehwegen zu entfernen.

§ 14 Hausnummern

An den Häusern sind entsprechende Hausnummern gut lesbar anzubringen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 sich grob störend verhält,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 Kinder zum Betteln vorschickt oder organisiertes Betteln betreibt,
- 3. entgegen § 3 Abs. 3 auf öffentlichen Flächen oder in öffentlichen Anlagen Alkohol verzehrt oder zum Verzehr anbietet,
- 4. entgegen § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile länger als einen Tag als Unterkunft nutzt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 5 sich nicht zweckmäßig in Parkhäusern aufhält,
- 6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Anpflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 4 Abs. 1, Satz 3 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

- 7. entgegen § 4 Abs. 2 die durch mitgeführte Tiere entstandenen Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
- 8. entgegen § 4 Abs. 3 gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art oder die Verteilung von Handzetteln ohne Erlaubnis der Stadt Weilburg durchführt,
- 9. entgegen § 4 Abs. 4, Satz 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb von Grillplätzen grillt,
- 10. entgegen § 4 Abs. 5 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt,
- 11. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 eine Motor- oder Unterbodenwäsche oder einen Ölwechsel an einem Kraftfahrzeug vornimmt,
- 12. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Stadt Weilburg plakatiert oder im Innenstadtbereich Plakate anbringt,
- 13. entgegen § 5 Abs. 2 die Belehrung nicht vornimmt oder sich die Vornahme der Belehrung nicht schriftlich bestätigen lässt,
- 14. entgegen § 5 Abs. 3 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
- 15. entgegen § 6 Abs. 1 sich in öffentlichen Toilettenanlagen nicht zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
- 16. entgegen § 6 Abs. 2 die Notdurft außerhalb der öffentlichen Bedürfnisanstalten verrichtet,
- 17. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile länger als einen Tag als Unterkunft nutzt,
- 18. entgegen § 7 Abs. 2 Anhänger oder sonstige Fahrzeuge als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung auf öffentlichen Straßen abstellt,
- 19. entgegen § 8a wildlebende Tauben, Wasservögel oder Fische füttert,
- 20. entgegen § 8b Abs. 2 Tiere nicht in der Art hält und beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
- 21. entgegen § 8b Abs. 3 der Halter, der seinen Hund auf öffentlichen Straßen ohne Begleitung einer Person, die nicht mindestens durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen lässt oder den Hund einer solchen Person anvertraut, die nicht mindestens auf Zuruf auf das Tier einwirken kann.
- 22. entgegen § 8b Abs. 4 Hunde bei Anwesenheit einer Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer an den im Paragraphen genannten Plätzen nicht an der Leine führt,
- 23. entgegen § 8b Abs. 5 seinen Hund während der Brut- und Setzzeit außerhalb der Ortschaften in Feld- und Waldnähe unangeleint ausführt,
- 24. entgegen § 9a Abs. 1 Kinderspielgeräte nutzt oder auf Kinderspielplätzen Frisbee spielt,
- 25. entgegen § 9a Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze oder Basketballplätze außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt,
- 26. entgegen § 9 b Abs. 1 in den benannten öffentlichen Einrichtungen Skateboard- oder Inlineskates fährt oder wer dort Ball- oder Frisbeespiele betreibt,
- 27. entgegen § 10 Glascontainer außer halb der angegebenen zulässigen Zeiten befüllt,
- 28. entgegen § 11 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
- 29. entgegen § 12 auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. Ä. angestellte Gegenstände nicht gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen sichert,
- 30. entgegen § 14 entsprechende Hausnummern nicht oder nicht sichtbar anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000,-- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.



(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Weilburg an der Lahn als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Sicherstellung von Sachen, Platzverweis, sonstige Eingriffsmaßnahmen

Die Befugnis zur Sicherstellung von Sachen, zum Platzverweis sowie zur Durchführung sonstiger Eingriffsmaßnahmen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Bestimmungen des HSOG.

§ 17 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende, am 08.02.2010 im Weilburger Tageblatt bekannt gemachte Gefahrenabwehrverordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weilburg an der Lahn, den Der Magistrat

gez. Hans-Peter Schick Bürgermeister

Anlage: Bußgeldkatalog

Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

§ (Abs.)	Tatbestand	Verwarnungs-
(7.55.)		Bußgeld
3 (1)	Grob störendes Verhalten durch Behinderung oder Beeinträchtigung von anderen Personen auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Anlagen in einem mehr als nach den Umständen vermeidbarem Maße	10,- € - 500,- €
3 (2)	Betreiben von organisiertem Betteln oder Vorschicken von Kindern zum Betteln	Erstmaliges Antreffen 0,- €; Ab zweitem Antreffen 20,- € - 100,- €
3 (3)	Verzehr von alkoholischen Getränken oder Angebot von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen oder in öffentlichen Anlagen	Zunächst Verwarnung, bei erneutem Verstoß 20,- €- 100,- €
3 (4)	(vorübergehendes) Wohnen in Zelten, Kraftfahrzeugen oder ähnlichen transportablen Unterkünften im Stadtgebiet Weilburg außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen	50,- €- 100,- €
3 (5)	Nicht zweckmäßiger Aufenthalt in Parkhäusern	5,- €- 100,- €
4 (1)	gesperrten Rasenflächen oder Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder sonstige missbräuchliche Nutzung von Rasenflächen, Bäumen und deren Wurzelbereichen, Anpflanzungen, Pflanzenteilen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätzen einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänken, Papierkörben sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen, darunter auch Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßen begleitende Anpflanzungen	Zunächst Verwarnung, bei erneutem Verstoß 5,- € – 100,- € 5,- € - 500,- €
4 (2)	Nichtbeseitigung der durch die mitgeführten Tiere (Pferde, Hunde, usw.) verursachten Verschmutzungen	10,- € - 50,- €
4 (3)	Feilbieten von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weilburg, Verteilen von Handzetteln, Nichtbeseitigung entsprechender Verschmutzungen	10,- € - 500,- €
4 (4)	Grillen in öffentlichen Anlagen (Grillplätze ausgenommen)	10,- € - 500,- €
4 (5)	Befahren von öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen und Kinderspielgeräten (z.B. Kinderfahrräder, Roller, usw.), Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und / oder Entsorgung öffentlicher Anlagen	25,- € - 500,- €
4 (6)	Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, Ölwechseln und Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und in	10,- € - 500,- €

	öffentlichen Anlagen (ausgenommen Kleinreparaturen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbelästigung)	
5 (1)	Anbringen von Plakaten ohne Genehmigung Nichtentfernen innerhalb einer Woche nach dem Veranstaltungstermin	Ab 25,- € (2,50 € für jedes zu entfernende Plakat)
5 (1)/(2)	Anbringen oder die Auftragserteilung zum Anbringen von Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür bestimmten öffentlichen Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, etc.)	50,- €- 500,- €
5 (2)	Nichtvornahme einer entsprechenden Belehrung gemäß § 5 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weilburg bei Auftragserteilung zum Plakatieren an Dritte	25,- € pro Auftrag, der ohne Belehrung weitergegeben wird
5 (3)	Unterlassung der Beseitigungspflicht bei verbotenem Anbringen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür bestimmten öffentlichen Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, etc.)	50,- € - 500,- € plus Kosten für die Entfernung
6 (1)	Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen zu einem anderen Zwecke außer der Verrichtung der Notdurft	15,- €
6 (2)	Verrichtung der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten	10,- €- 100,- €
7 (1)	Nutzung von auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen stehenden Kraftfahrzeugen, Anhängern Wohnwagen und Wohnmobilen als Unterkunft, wenn die Nutzung länger als einen Tag andauert	25,- €- 100,- €
7 (2)	Abstellen von Anhängern und sonstigen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Flächen mit der hauptsächlichen Verwendung als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung	50,- €- 500,- €
8a	Füttern von Wasservögeln, Tauben und Fischen	Zunächst Verwarnung, bei erneutem Verstoß 20,- €
8b (2)	Haltung und Beaufsichtigung von Tieren unter in Kaufnahme, dass durch die Haltung und / oder die Beaufsichtigung Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden	10,- €- 500,- €
8b (3)	Freies Umherlaufen lassen des Hundes ohne Begleitung einer Person, die jederzeit mindestens durch Zuruf auf das Tier einwirken kann	Zunächst Verwarnung, bei erneutem Verstoß 10,- €- 500,- €

8b (4) 8b (5)	Freies Umherlaufen lassen bei einer Anwesenheit einer Vielzahl von anderen Verkehrsteilnehmern an den im Paragraphen aufgezählten Plätzen Freies Umherlaufen lassen außerhalb den Ortschaften	10,- € - 500,- €
9a (1)	während der Brut- und Setzzeit Nutzung der auf Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte durch Personen über 12 Jahren außer zum Zwecke der Aufsichts- oder Erziehungspflicht oder Frisbeespielen auf Kinderspielplätzen	Zunächst Verwarnung, bei erneutem Verstoß 5,- €
9a (2)	Nutzung von Kinderspiel- oder Bolzplätzen außerhalb der angegebenen Zeiten	5,- €- 50,- €
9 b (1)	Skateboard- und Inlineskatefahren oder Ball und Frisbeespielen innerhalb öffentlicher Parkhäuser oder Skateboard- und Inlineskatefahren auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen mit unangemessener Geschwindigkeit i Verbindung mit einer möglichen Behinderungen von anderen Personen insbesondere von Kindern sowie hilfebedürftigen und älteren Personen	Zunächst Verwarnung, bei erneutem Verstoß 50,- €- 500,- € Plus Kosten für entstandene Schäden; Ern. Aufenthalt 10,- €- 500,- €
10	Einfüllen von Altglas in Glascontainer außerhalb der vorgegebenen Zeit (werktags von 7.00 - 22.00 Uhr)	10,- € - 250,- €
11	Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen	5,- €- 500,- €
12	Nicht sichern von auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellten Gegenständen, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen	5,- €- 250,- €
14	Nicht- oder nicht sichtbares Anbringen der Hausnummer	10, € - 500,- €